1 K 1905/26.TR

Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

***,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, -Außenstelle Trier- AFA, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Widerruf der Flüchtlingseigenschaft u.a. (K) (Somalia)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 2026 durch

***

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich insbesondere gegen den Widerruf ihres Schutzstatus.

Die im Jahre *** geborene Klägerin ist somalische Staatsangehörige vom Clan Galjeb. Sie verließ ihr Heimatland, die Bundesrepublik Somalia, im Jahre 2012 und reiste im Jahr 2017 über den Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Im März 2017 stellte sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – einen Asylantrag. In der persönlichen Anhörung trug die Klägerin vor, in Somalia zuletzt in der Stadt *** (Region: Lower Shabelle) gelebt zu haben. Asylbegründend trug sie vor, ihr Heimatland verlassen zu haben, um sich ihrem ersten Ehemann zu entziehen, mit dem sie zwangsverheiratet worden sei und welcher später psychisch erkrankt sei und sie oft geschlagen habe. Zwar sei sie inzwischen von ihm geschiedenen und habe auch erneut geheiratet, befürchte aber dennoch, im Falle einer Rückkehr von ihm aufgespürt und getötet zu werden. Weiterhin befürchte sie auch, erneut einer Genitalverstümmelung unterzogen zu werden, da sie als Kind beschnitten und nach der Geburt ihrer Kinder erneut „zugenäht“ worden sei.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 24. Mai 2017 gewährte die Beklagte der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft. Mit Entscheidungsvermerk vom 9. Juni 2017 wurde zur Begründung ausgeführt, die Verfolgungsfurcht der Klägerin sei begründet, weil die Klägerin mehrfach Opfer der in Somalia praktizierten weiblichen Genitalverstümmelung geworden sei und es keine stichhaltigen Argumente dafür gebe, dass ihr dies als einer Frau, die sich in einem Alter befinde, in welchem eine Heirat oder Geburt von Kindern möglich sei, nicht erneut passieren könne.

Im Oktober 2025 wurde der für die Klägerin zuständigen Ausländerbehörde amtlich mitgeteilt, gegen die als „TikTok-Influencerin“ tätige Klägerin werde wegen ihrer Beiträge in sozialen Medien ein Strafverfahren (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) geführt und zudem bestehe der Verdacht, dass die Klägerin regelmäßig nach Somalia reise und sich derzeit auch dort aufhalte.

Im weiteren Verlauf führte die Beklagte eine anlassbezogene Recherche und Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen durch und dokumentierte die

Ergebnisse unter dem 11. November 2025. Die Beklagte hielt fest, dass sich die Klägerin regelmäßig in Somalia aufhalte, dort hochrangige Politiker und Akteure treffe und politisch aktiv sei. Die Klägerin betreibe ein reichweitenstarkes Nutzerkonto auf der Plattform TikTok (***) mit mehr als 200.000 Followern und vielzähligen Beiträgen, auf denen regelmäßig Szenen zu sehen seien, welche darauf hindeuteten, dass sie in Somalia aufgenommen worden seien. Einer ihrer Beiträge aus November 2024 zeige ihre Teilnahme an einer Wahlkampfveranstaltung einer in Somaliland tätigen Partei und in einem Beitrag aus August 2025 sei die Klägerin bei einem gemeinsamen Auftritt mit dem „Außenminister“ von Somaliland zu sehen. Auf Beiträgen aus August 2025 und November 2025 sei die Klägerin vor konkret benannten lokalen Sehenswürdigkeiten an zwei verschiedenen Orten in Somaliland zu sehen.

Nunmehr leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein und teilte der Klägerin mit, man habe anhand ihrer TikTok-Beiträge festgestellt, dass sie sich nach der Gewährung des Schutzstatus wiederholt in Somalia aufgehalten habe und beabsichtige daher, ihren Schutzstatus zu widerrufen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18. Februar 2026 teilte die Klägerin mit, sie sei mehrfach nach Äthiopien gereist, um ihre sechs Kinder zu besuchen, die im Grenzgebiet zu Somaliland lebten. Es sei durchaus möglich, dass sie sich kurzfristig nach Somaliland begeben habe, allerdings keineswegs bewusst. Im Übrigen sei sie der Meinung, dass Somaliland ein anderes Land als ihr Herkunftsland Somalia sei.

Mit Bescheid vom 23. März 2026, Postaufgabe am 26. März 2026, widerrief die Beklagte die zuerkannte Flüchtlingseigenschaft, versagte der Klägerin auch die Zuerkennung subsidiären Schutzes und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen für einen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 Satz 1 AsylG (alte Fassung) lägen vor. Hiernach werde gesetzlich vermutet, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr vorliegen, wenn ein Ausländer in sein Herkunftsland reise. Die Vermutung könne widerlegt werden, wenn die Reise zwingend sittlich geboten sei. Ausgehend hiervon

sei der Schutzstatus zu widerrufen. Angesichts der dokumentierten TikTok-Beiträge entbehre es jeder Nachvollziehbarkeit, dass die Klägerin sich nur rein zufällig auf somalisches Staatsgebiet begeben haben wolle und der Besuch ihrer in Äthiopien lebenden Kinder sei kein Grund für einen Aufenthalt in Somalia. Es komme auch nicht darauf an, ob die Klägerin der Auffassung sei, dass die Region Somaliland nicht Teil ihres Herkunftslandes sei, da es sich völkerrechtlich um einen Bestandteil von Somalia handle. Der Klägerin sei auch kein subsidiärer Schutz zu gewähren, da insbesondere im Hinblick auf die mehrfachen Aufenthalte in Somalia nicht ersichtlich sei, dass der Klägerin dort ein ernsthafter Schaden drohe. Bezogen auf Somalia seien auch keine Abschiebungsverbote ersichtlich. Der Klägerin sei es jedenfalls möglich, sich nach Nordwestsomalia (Region Somaliland) zu begeben. Von der Sicherung ihres wirtschaftlichen Existenzminimums sei auszugehen, da die Klägerin jung, gesund sowie arbeitsfähig sei und überdies davon auszugehen sei, dass sie auf die Unterstützung ihres Clans sowie einflussreicher Bekanntschaften zurückgreifen können werde.

Die Klägerin hat am 9. April 2026 Klage erhoben.

Ihren am selben Tage gestellten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat die Kammer mit Beschluss vom 27. April 2026 – 1 L 1906/26.TR – abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, die angefochtene Widerrufsentscheidung stelle sich bei summarischer Prüfung als rechtmäßig dar, da jedenfalls die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG (alte Fassung) vorlägen.

Zur Begründung ihrer Klage bezieht sich die Klägerin auf ihren bisherigen Vortrag und betont, dass sie aus dem Süden von Somalia stamme und nicht aus Somaliland. Bei letzterem handle es sich um einen von ihrem Herkunftsland zu trennenden Staat, der seit mehreren Jahrzehnten faktisch unabhängig sei, weswegen Aufenthalte dort nicht mit einer Heimreise oder Unterschutzstellung im Heimatland gleichgesetzt werden könnten. Jedenfalls habe sie sich „in Somaliland frei bewegen können und dort nicht nur TikTok-Aktivitäten, sondern auch zahlreiche Kontakte zu Politikern des Landes gehabt“. Weil sie sich damit auf die Seite von Somaliland gestellt habe, drohe ihr nunmehr staatliche Verfolgung durch Somalia.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 23. März 2026 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den streitgegenständlichen Bescheid und berief sich im Termin zur mündlichen Verhandlung darauf, die Klägerin befinde sich nicht mehr im für Somalia typischen Alter für eine Heirat oder Geburt von Kindern.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, die vorgelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die beigezogene Unterlagenliste Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den zuständigen Einzelrichter der Kammer (vgl. § 76 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG –). Das Nichterscheinen der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung steht einer Entscheidung nicht entgegen, weil die Klägerin ordnungsgemäß geladen war und mit der Ladungsverfügung darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und auf dieser Grundlage entschieden werden könne (vgl. § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Die hinsichtlich der Widerrufsverfügung als Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO) und im Übrigen als Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage

(§ 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO) statthafte Klage ist zulässig.

Die Klage ist in der Sache ohne Erfolg.

I. Die mit dem streitgegenständlichen Bescheid getroffene Entscheidung der Beklagten, die mit Bescheid vom 24. Mai 2017 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren subjektiven Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG). Damit ist abweichend vom streitgegenständlichen Bescheid sowie der gerichtlichen Eilentscheidung nunmehr das materielle Recht der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 – VO 2024/1347 – maßgeblich.

Diese Verordnung, die in allen Mitgliedsstaaten verbindlich ist und dort unmittelbar gilt (vgl. 288 UAbs. 2 AEUV) und der Anwendungsvorrang vor nationalem Recht zukommt, ist seit dem 12. Juni 2026 (GEAS-Stichtag) anzuwenden (vgl. Art. 42 UAbs. 2 VO 2024/1347). Sie regelt nicht nur die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. Art. 9 ff. VO 2024/1347), sondern auch für den Entzug der Flüchtlingseigenschaft (vgl. Art. 14 VO 2024/1347).

Die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Verfügung über den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft folgt nunmehr aus Art. 14 Abs. 1 lit. a) (Entzug der Flüchtlingseigenschaft) i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 lit. e) VO 2024/1347 (Erlöschen).

Nach diesen Vorschriften entzieht die nationale Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen die Flüchtlingseigenschaft, wenn er es nach dem Wegfall der Umstände, aufgrund derer er als Flüchtling anerkannt wurde, nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Nach Art. 11 Abs. 2 VO 2024/1347 hat die Asylbehörde unter Berücksichtigung von aktuellen Erkenntnismitteln zu prüfen, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Furcht vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann. Dabei hat die Asylbehörde im Einzelfall nachzuweisen, dass der Schutzinhaber aus

den vorgenannten Gründen nicht länger Flüchtling ist (vgl. Art. 14 Abs. 4 Satz 1 VO 2024/1347). Zudem ist zu prüfen, ob die Vorschrift ausnahmsweise keine Anwendung findet (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 VO 2024/1347). In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist weiterhin auf die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Asylverfahrensrichtlinie) abzustellen, weil das Widerrufsverfahren vor dem 12. Juni 2026 begonnen worden ist (vgl. Art. 79 Abs. 3 Satz 4 VO [EU] 2024/1348).

Gemessen hieran liegen die Voraussetzungen für den Entzug der Flüchtlingseigenschaft vor und erweist sich die streitgegenständliche Widerrufsentscheidung insbesondere als materiell rechtmäßig.

1. Ein wesentliches Indiz für den Wegfall der Umstände, aufgrund derer die Klägerin als Flüchtling anerkannt worden ist, bieten bereits die mehrfachen und öffentlichkeitswirksamen Reisen der Klägerin in ihr Heimatland.

In derartigen Rückreisen liegt ein nachträgliches Ereignis, welches nach den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls Rückschlüsse auf eine dortige Verfolgungsgefahr oder jedenfalls die Verfolgungsfurcht des Betroffenen zulässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 – 9 C 12.00 –, juris Rn. 19). Als maßgebliche Gegebenheiten sind etwa Länge und Zweck des Aufenthalts zu sehen, die auch als Hinweis darauf verstanden werden können, dass eine Person erneut den Schutz ihres Heimatlandes genießt (vgl. Erwägungsgrund 53 VO 2024/1347).

Es ist davon auszugehen, dass sich die Klägerin nach der Zuerkennungsentscheidung mehrfach in der Region Somaliland aufhielt. Dies ergibt sich aus den von der Beklagten dokumentierten und ausführlich eingeordneten fünf Beiträgen der Klägerin auf der Plattform TikTok vom 8. November 2024 (Teilnahme an einer Wahlkampfveranstaltung der in Somaliland tätigen Waddani-Partei), vom 1. August 2025 („Vlog“ vor Sehenswürdigkeit in der Stadt Boroma), vom 19. August 2025 (Auftritt mit „Außenminister“ von Somaliland), vom 3. Oktober 2025 (Auftritt mit einem der traditionellen somalischen Anführer) sowie vom 10. November 2025 („Vlog“ vor Moschee in der Stadt Zeila). Hierin liegen Reisen der Klägerin in ihr Heimatland, da die Region Somaliland nach dem allein maßgeblichen Völkerrecht Bestandteil der Bundesrepublik Somalia ist. Zudem ist davon auszugehen, dass die

Klägerin über ihre Aktivitäten noch vor Ort in den sozialen Medien berichtete. Denn es ist üblich, dass Reisebeiträge in den sozialen Medien im zeitlichen Zusammenhang mit der Reiseaktivität verbreitet werden und die Klägerin trug inzwischen vor, sie habe in Somaliland „TikTok-Aktivitäten gehabt“.

Damit spricht für den Wegfall der begründeten Furcht vor Verfolgung, die der Zuerkennungsentscheidung zugrunde gelegt wurde, nicht nur, dass sich die Klägerin dazu entschlossen hat, mehrfach nach Somaliland zu reisen, sondern auch gerade die Länge und konkrete Ausgestaltung ihrer Aufenthalte. Statt sich bedeckt zu halten, empfand es die Klägerin offenbar als ungefährlich, ihre Anwesenheit und kürzlich besuchten Aufenthaltsorte innerhalb eines dreimonatigen Zeitraumes (August 2025 bis November 2025) reichweitenstark über ein Nutzerkonto mit mehr als 200.000 „Followern“ auf der Plattform TikTok zu verbreiten und selbst vor diesem Hintergrund hat sich letztendlich keine asylrelevante Gefahr manifestiert.

2. Es ist ferner davon auszugehen, dass sich die von der Beklagten für die Zuerkennungsentscheidung (Jahr 2017) angeführten Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Furcht vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.

Die Beklagte gewährte den Schutzstatus, weil die Klägerin vormals bereits mehrfach Genitalverstümmelung erlitten gehabt habe (Vorverfolgungsvermutung) und keine stichhaltigen Gründe gegen die drohende Wiederholung ersichtlich seien, da sich die Klägerin in einem Alter befinde, in welchem eine Heirat und Geburt von Kindern möglich sei. Damit knüpfte die Beklagte erkennbar an typische Risikofaktoren für eine Genitalverstümmelung an, wegen derer die Vorverfolgungsvermutung nicht als widerlegt anzusehen war. Allerdings hat sich das Risikoprofil der Klägerin inzwischen maßgeblich verändert.

Ausweislich der Erkenntnismittellage betrifft Genitalverstümmelung in Somalia 97- 99 % aller Frauen und erfolgt in der Regel bei Mädchen im Alter zwischen zehn und dreizehn Jahren in seiner weitreichendsten – hier relevanten – Form (Typ III) der sog. Infibulation (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia [Stand 16. Februar 2026], Seite 17). Eine Reinfibulation, also die Wiederherstellung der Infibulation

durch „Wiederzunähen", betrifft jene Frauen, deren Infibulation beispielsweise im Rahmen einer Geburt abhandengekommen ist (vgl. BfA, 16. Januar 2025, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia [Version 7], Seite 260). Die Durchführung einer Genitalverstümmelung ist in Somalia maßgeblich auf einen starken gesellschaftlichen Druck zurückzuführen, der mit wirtschaftlichen Gründen und dem Wunsch nach sozialer Akzeptanz zusammenhängt und sich insbesondere im Kontext von Heirat manifestiert (vgl. BAMF, Länderreport 61 – Somalia: Geschlechtsspezifische Gewalt [Stand: August 2023], Seite 22). Die vulnerable Stellung von Frauen und Mädchen innerhalb der somalischen Gesellschaft führt dazu, dass die Ehe für sie von großer Bedeutung ist, weil damit Schutz über Ehemann und Clan einhergeht, sodass Frauen unter einem starken Druck stehen, heiraten zu müssen (BAMF, Länderreport 61 – Somalia: Geschlechtsspezifische Gewalt [Stand: August 2023], Seite 17). Eine Infibulation wird als ästhetisch und als Symbol der Aufrechterhaltung von „Reinheit“ angesehen (Ebd., Seite 22) und kann die Heiratschancen mithin wesentlich beeinflussen. Der Gefahrengrad für eine Reinfibulation korreliert (deshalb) maßgeblich damit, ob eine Frau (erneut) verheiratet werden soll oder kürzlich ein Kind geboren hat und allgemein damit, ob sie sich in einem typischen Alter hierfür befindet (vgl. EUAA, Country Guidance: Somalia, Oktober 2025, Seite 59 f.; vgl. Danish Immigration Service, Februar 2021, COI-Report: Somalia – Female Genital Mutilation, Seite 10 ff.), worin also maßgebliche Risikofaktoren zu sehen sind. Gesellschaftlich verliert die Frage einer Reinfibulation nach einer Eheschließung generell an Bedeutung, da die Vorgabe von „Reinheit“ und „Jungfräulichkeit“ irrelevant geworden ist und für geschiedene Frauen soll es keinen Grund geben, dergleichen vorzugeben (vgl. BfA, 16. Januar 2025, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia [Version 7], Seite 261). Bei erwachsenen Frauen ist in der Regel davon auszugehen, dass diese selbst darüber entscheiden können, ob bei ihnen eine Reinfibulation vorgenommen werden soll (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 29. Januar 2021 – W 9 K 20.30736 –, juris Rn. 38; vgl. BfA, 16. Januar 2025, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia [Version 7], Seite 261 f.).

Insgesamt hängt das Risiko einer Reinfibulation bei erwachsenen Frauen also typischerweise davon ab, welcher Druck aus dem sozialen Umfeld auf sie ausgeübt wird und ob sie sich in der Lage sehen, diesem Druck stand zu halten und sich gegen eine Reinfibulation zu entscheiden.

Unter Berücksichtigung der vorangestellten Grundsätze ist somit von einer wesentlichen Veränderung die Zuerkennungsentscheidung begründenden Umstände (Risikofaktoren) auszugehen. Denn die am *** geborene Klägerin steht im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung wenige Monate vor ihrem *** Geburtstag, ist bereits Mutter von sechs Kindern und zweimal geschieden. Damit befindet sie sich nicht mehr in der bei der Zuerkennungsentscheidung (Jahr 2017) für maßgeblich erachteten Lage. Zwar ist es ihr weiterhin möglich, zu heiraten und Kinder zu bekommen, jedoch wird dies nicht mehr in relevantem Umfang von ihr erwartet, sodass der gefahrbegründende Druck für eine Reinfibulation entfallen ist. Stattdessen befindet sich die Klägerin nun in einer Lebenssituation, in welcher sie weder wirtschaftlich darauf angewiesen ist, zu heiraten, noch seitens der somalischen Gesellschaft oder ihres sozialen Umfelds relevanter Druck zur erneuten Heirat und damit einhergehenden Reinfibulation zu erwarten ist. Somit liegen nun stichhaltige Gründe gegen eine drohende Wiederholung der vormals erlittenen Genitalverstümmelung vor. Hiervon scheint die Klägerin schließlich auch selbst auszugehen, da sie sich weder im Widerrufs- noch im Klageverfahren überhaupt darauf berufen hat, dass ihr eine erneute Genitalverstümmelung im Falle einer Rückkehr droht.

3. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Anwendung der vorgenannten Widerrufsvorschrift (Wegfall der Umstände) nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 VO 2024/1347 ausgeschlossen wäre.

Dies ist der Fall, wenn sich der Schutzinhaber auf zwingende auf früherer Verfolgung beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes seines Heimatlands abzulehnen. Es spricht vieles dafür, dass diese Vorschrift nur ganz außergewöhnliche Fälle erlittener Vorverfolgung erfassen soll, infolge derer die Rückkehr ausnahmsweise unzumutbar sein soll (vgl.: VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 2. Oktober 2026 – 15a K 2738/26.A –, juris Rn. 59 ff. [im Fall von Völkermord]) und um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht. Hierfür spricht letztendlich auch der Umstand, dass die Klägerin mit den vorgenannten Reisen demonstriert hat, dass eine Rückkehr in ihr Heimatland für sie nicht unzumutbar ist. Soweit die Klägerin anführt, sie sehe in Aufenthalten in Somaliland keine Reise in ihr Heimatland, weil sie diese Region als eigenständigen Staat betrachte, hatte sie jedenfalls kein Problem damit, sich in eine Region zu

begeben, in welcher Genitalverstümmelung ebenfalls umfassend praktiziert wird und ihre Aktivitäten vor Ort reichenweitenstark über ihr Nutzerkonto in den sozialen Medien zu publizieren.

4. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Klägerin aus anderen Gründen derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrelevante Verfolgung droht.

Soweit die Klägerin sinngemäß geltend macht, ihr drohe nunmehr staatliche Verfolgung durch den somalischen Staat, weil sie sich auf die Seite von Somaliland gestellt habe, indem sie dort zahlreiche Kontakte zu Lokalpolitikern gehabt und dies in den sozialen Medien publik gemacht habe, folgt hieraus keine mit beachtlicher Wahrscheinlich drohende Verfolgungsgefahr. Ausweislich der Erkenntnismittellage sind keine Fälle bekannt, in denen im Exil lebende somalische Staatsangehörige aufgrund oppositioneller Tätigkeit nach ihrer Rückkehr Repressionen durch somalische Regierungsstellen ausgesetzt waren (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia [Stand 16. Februar 2026], Seite 18). Im Übrigen hat die Klägerin nicht konkret dazu vorgetragen, inwiefern sie sich gegen Somalia öffentlich positioniert haben sollte.

Nach alledem erweist sich die streitgegenständliche Widerrufsverfügung bereits aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlage als rechtmäßig (zur gerichtlichen Befugnis, bei der Prüfung einer Widerrufsverfügung auch von der Behörde nicht angeführte Widerrufsgründe zu bemühen: vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2015 – 1 C 2.15 –, juris Rn. 14). Damit bedarf es keiner Entscheidung mehr, ob sich auch die von der Beklagten gewählte Rechtsgrundlage (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 Satz 1 AsylG a.F.), die inzwischen in § 73b Abs. 1a AsylG geregelt ist, als tragfähig erweisen würde, sodass auch die hiermit verbundenen Rechtsfragen zur Möglichkeit und Reichweite einer unionsrechtskonformen Auslegung dahinstehen können (dazu: vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 2. Oktober 2026 – 15a K 2738/26.A –, juris Rn. 50; vgl. VG München, Urteil vom 16. Dezember 2025 – M 11 K 23.31578 –, juris Rn. 44 ff.; kritisch: Wittmann, Ausschussdrucksache 20(4)493 A neu, Seite 27 ff.; kritisch: ZAR 2025, 11, 15 f.).

II. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß Art. 18 VO 2024/1347.

Ausweislich der vorstehenden Ausführungen sind keine stichhaltigen Gründe für die Annahme ersichtlich, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Somalia tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden in Form einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung (Art. 15 lit. b) VO 2024/1347) zu erleiden. Dem ist noch hinzuzufügen, dass der Klägerin auch kein solcher Schaden in Form einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder Unversehrtheit als Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Art. 15 lit. c) VO 2024/1347) droht.

Für die Klägerin, der es mangels asylrelevanter Gefahr unbenommen ist, in einen beliebigen Landesteil von Somalia zurückzukehren, kommt als tatsächlicher Rückkehrort beispielsweise ihr letzter Wohnort, die Stadt *** (Region Lower Shabelle), oder auch die für die Region Somaliland bedeutsame und über den Luftweg erreichbare Stadt Hargeysa (Provinz Woqooyi Galbeed) in Betracht. Dort droht der Klägerin, bei der keine individuell gefahrerhöhenden Umstände ersichtlich sind, unter Berücksichtigung des quantitativen Tötungs- und Verletzungsrisikos in wertender Gesamtschau keine zureichende Gefahr (zum Maßstab: BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 11.19 –, juris Rn. 21). Denn ausweislich der Erkenntnismittellage (zu den nachfolgenden Daten: BAMF, Länderkurzinformation: Somalia – Quantitative Daten zur Sicherheitslage [Stand Mai 2026], Seite 4 f. und Seite 7) leben in Lower Shabelle im Jahr 2026 insgesamt 1.656.402 Menschen und kam es im Jahr 2025 dort zu 978 Konfliktereignissen mit 1.895 Todesopfern (Konfliktbezogenes Todesrisiko von 1:874) und leben in der Provinz Woqooyi Galbeed im Jahr 2026 insgesamt 1.504.986 Menschen und kam es im Jahr 2025 dort zu 68 Konfliktereignissen mit 15 Todesopfern (Konfliktbezogenes Todesrisiko von 1:100.332). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein Verletzungs- und Tötungsrisiko von 1:800 quantitativ so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt, dass selbst unter Außerachtlassung einer qualitativen Bewertung keine zureichende Gefahr anzunehmen wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 –, juris 22 f.). Hiervon ausgehend droht der Klägerin als Zivilperson in quantitativer Hinsicht evident keine zureichende Gefahr und ist dies auch in wertender Gesamtschau so zu bewerten.

III. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – bezogen auf Somalia.

Zur Begründung wird vollumfänglich auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen aus dem streitgegenständlichen Bescheid verwiesen (dort Seite 4 ff.) und von einer weiteren Darstellung insoweit abgesehen (§ 77 Abs 3 AsylG).

Ergänzend ist noch hinzuzufügen, dass für die Klägerin im Übrigen auch deshalb nicht von einer unmittelbar nach der Abschiebung eintretenden existenzbedrohenden Lage auszugehen ist, weil sie auf eine Rückkehrförderung zurückgreifen könnte, die in ihrer Höhe von 1.000 € in Anbetracht der Lebenshaltungskosten in Somalia jedenfalls bei der erwachsenen Klägerin ausreichen wird, um eine existenzbedrohende Not infolge der Rückkehr nach Somalia auf absehbare Zeit abzuwenden und sich von der großen Gruppe in Armut lebender Somali abzuheben, zumal sie von einer Reisebeihilfe über 200 € ergänzt wird, sowie von Unterstützungsleistungen im Rahmen der Reintegration sowie der Rückkehrvorbereitung (vgl. Returning from Germany, Länderübersicht Somalia; Programme REAG/GARP, EURP und StartHope@Home). Bereits dies würde eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, zumal weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass die Klägerin finanzielle Verantwortung für die bei ihrer Mutter lebenden Kinder trägt, und eine kurz darauffolgende Verelendung droht mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (zum Maßstab bei Rückkehrhilfen: vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 – 1 C 10.21 –, juris Rn. 25 f.).

Die Klage war daher abzuweisen.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO, wobei von der Einräumung einer Abwendungsbefugnis (§ 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –) abgesehen wurde, da die Beklagte als Hoheitsträger keinem Ausfallrisiko unterliegt und an Gesetz und Recht gebunden ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

*** (qual. elektr. signiert)